0 9. OKT. 2020

Berufsbildende Schulen
Lüchow

Berufsbildende Schulen Lüchow – Amtsfreiheit 8 – 29439 Lüchow

Landkreis Lüchow-Dannenberg
FG 51 – FG IV –
Königsberger Str. 10
29439 Lüchow

Amtsfreiheit 8
Tel.: 05841 9611-0
Fax: 05841 9611-22
E-Mail:
verwaltung@bbs-luechow.de

Schu 9/10.20
FG IV bitte Vorlage für
KSt am n.M. fertigen
Schu

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon	Datum
	Eil-m	05841 96110	09.10.2020

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Berufseinstiegsschule

Sehr geehrte Frau Schulz, liebe Dagmar,
an den Berufsbildenden Schulen Lüchow gab es bis zum Schuljahr 2019/20 stets das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) für Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss.

Eine Reform dieses Bildungsganges hat ergeben, dass das BVJ in der Klasse 1 der Berufseinstiegsschule (BES) aufgeht. In der Klasse 2 der BES können die SuS dann den Hauptschulabschluss erwerben.

Die Berufsbildenden Schulen Lüchow haben den neuen Bildungsgang BES in diesem Schuljahr 2020/21 eingeführt. Für diese Einführung ist von uns lt. NLSchB ein Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen (siehe Kopie). Um dieses Einvernehmen bitte ich hiermit. Das übliche Genehmigungsverfahren für die Einführung einer neuen Schulform ist für die BES nicht vorgesehen (siehe Kopie).

Mit freundlichem Gruß

Stefan Eilts, Schulleiter

Kopie

Niedersächsische Landesschulbehörde • Regionalabteilung Osnabrück
Postfach 35 69 • 49025 Osnabrück

Niedersächsische Landesschulbehörde

An alle BBS
in öffentlicher und privater Trägerschaft

Bearbeitet von
Niklas Hörnschemeyer
Regionalabteilung Osnabrück

niklas.hoernschemeyer@nlschb.niedersachsen.de
Fax: 0541 77046-8405
Dienstgebäude Eversburger Straße 32

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Telefon	Osnabrück
	OS 4.1	0541 77046-230	06.10.2020

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Berufseinstiegsschule

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2019 (3. §17 NSchG Berufseinstiegsschule) wird im Schuljahr 2020/21 das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und die Berufseinstiegsklasse (BEK) durch die Berufseinstiegsschule (BES) Klasse 1 und Klasse 2 ersetzt. Die bisherigen 14 Fachrichtungen der BEK werden dabei den ab 01.08.2020 zulässigen Fachrichtungen Technik, Wirtschaft oder Gesundheit und Soziales der Klasse 1 und 2 zugeordnet.

Da zu erwarten ist, dass durch die Neustrukturierung der Berufseinstiegsschule berufsbildende Schulen, die bisher nur eine Klasse der Berufseinstiegsschule angeboten haben (Berufsvorbereitungsjahr oder Berufseinstiegsklasse), die Erweiterung der Schulform beantragen werden, gilt zur Vereinfachung des Genehmigungsprozesses folgende Regelung:

Weiterführung von Bildungsgängen
Schulen, die bisher das BVJ und die BEK geführt haben, können diese als Klasse 1 und Klasse 2 weiterführen. Für Schulen, die nur eine der beiden Bildungsgänge geführt haben, gilt die Übergangsregelung für die Berufseinstiegsschule (Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften 29. § 185 NSchG):

1 Am 31. Juli 2020 bestehende Berufseinstiegsschulen, die nur das Berufsvorbereitungsjahr führen, können als Klasse 1 der Berufseinstiegsschule weitergeführt werden.
2 Am 31. Juli 2020 bestehende Berufseinstiegsschulen, die nur die Berufseinstiegsklasse führen, können als Klasse 2 der Berufseinstiegsschule weitergeführt werden.

Erweiterung des Bildungsangebotes
Führt eine berufsbildende Schule nur einen der beiden Bildungsgänge (BES Klasse 1 bzw. Klasse 2), so kann sie als Ergänzung zum bereits vorhandenen Bildungsgang der BES die Klasse 2 bzw. 1 im Einvernehmen mit dem Schulträger einführen.

Einführung der Schulform
Bei Neueinführung der BES ist grundsätzlich das zweijährige Modell zu beantragen. Die Klasse 2 Teilzeit ist eine Form der Klasse 2 und muss nicht gesondert beantragt werden.

Einführung von Fachrichtungen und Schwerpunkten
Die Einführung eines neuen, bisher nicht durch die Schule angebotenen Schwerpunktes bzw. einer Sprach- und Integrationsklasse ist im Einvernehmen mit dem Schulträger möglich. Bei Überschneidungen mit dem Bildungsangebot einer anderen berufsbildenden Schule der Region greift die Regelung durch das Regionalmanagement nach BbS-VO.
Die Einführung einer Klasse als Ergänzung des Bildungsangebotes der BES, einer weiteren Fachrichtung bzw. eines weiteren Schwerpunktes ist der Landeschulbehörde anzuzeigen.

Ersatzschulen
Die Einführung der Berufseinstiegsschule bzw. einer Klasse als Ergänzung des Bildungsangebotes der Berufseinstiegsschule an einer Ersatzschule in freier Trägerschaft ist nach § 143ff NSchG genehmigungspflichtig. Zukünftig kann bei der Erweiterung des Bildungsangebotes der Berufseinstiegsschule an einer Ersatzschule in freier Trägerschaft durch die Klasse 1, Klasse 2 oder Sprach- und Integrationsklasse nach § 149 NSchG Finanzhilfe vom Zeitpunkt der Anerkennung an gewährt werden, da es sich um eine „andere Organisation einer bereits vorhandenen Schulform“ handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Knippenberg
(Elektronisches Dokument ohne Unterschrift)